

# Verfahrensrecht, Rechtsanwendun g und Obligationenrecht



Linus Metzler

Limenet

Linus Metzler  
Wattstrasse 3  
9306 Freidorf

071 455 19 15

079 528 17 42

26.03.2010

---

Thema: **Wirtschaft und Recht 1. Kanti Lernblatt zur Prüfung am 30.03.2010**

Autor: Linus Metzler

e-mail: [linus.metzler@limenet.ch](mailto:linus.metzler@limenet.ch)

Version: **1.0b**

Veröffentlichung: **26.03.2010**

Titel: **Verfahrensrecht, Rechtsanwendung und Obligationenrecht**

Seiten: **12**

---

# VERFAHRENSRECHT, RECHTSANWENDUNG UND OBLIGATIONENRECHT

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	2
Info .....	3
Lernteil .....	5
Verfahrensrecht – Zivil-, Straf und Verwaltungsverfahren .....	5
Übersicht .....	5
Details.....	6
Zivilverfahren .....	6

Instanzenweg .....	6
Strafverfahren .....	6
Instanzenweg .....	6
Ablauf .....	7
Verwaltungsverfahren .....	7
Ablauf .....	7
Rechtsanwendung durch das Gericht – Sachverhalt, Tatbestandsmerkmale und Rechtslage .....	8
Entstehungsgründe einer Obligation .....	8
Entstehung einer Obligation durch Vertrag .....	9
Ablauf .....	9
Details .....	9
Antrag .....	9
Lieferung- und Annahmeverzug .....	10
Lieferungsverzug .....	10
Annahmeverzug .....	10
Widerruf .....	10
Verbindlichkeit .....	10
Vertragsformen .....	11
Nutzen .....	11
Vertragsmängel .....	11
Übersicht .....	12
Nichtige Verträge .....	12
Anfechtbare Verträge .....	12
Irrtum .....	12
Übervorteilung .....	12

Dies ist ein Lernblatt von Linus Metzler zum Thema Verfahrensrecht, Rechtsanwendung und Obligationenrecht, die in der 1. Kanti bei Frau Zoller behandelt wurde. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Jede Haftung wird abgelehnt.



ksrlernblatt von [Linus Metzler](#) steht unter einer [Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung 2.5 Schweiz Lizenz](#).

## LERNTEIL

## VERFAHRENSRECHT – ZIVIL-, STRAF UND VERWALTUNGSVERFAHREN

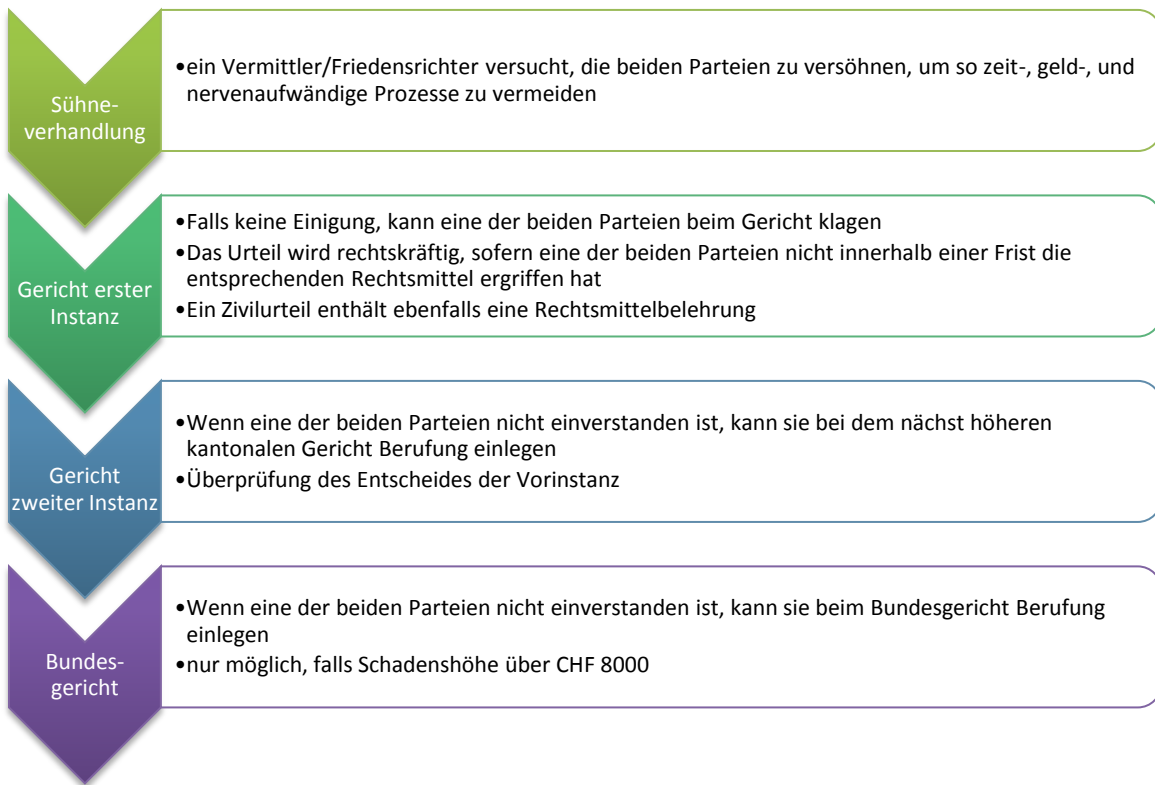
## ÜBERSICHT

Zivil- verfahren	Straf- verfahren	Verwaltungs- verfahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen Bürger und Bürger</li> <li>• es gibt zwei Hauptunterteilungen, nämlich das               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zivilprozessrecht                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• regelt den Zivilprozess</li> <li>• weitgehend kantonal</li> <li>• einige Regelungen sind eidgenössisch                       <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wo kein Kläger, da kein Richter</li> <li>• Der Gläubiger muss am Wohnsitz de Schuldners klagen; der Gerichtsstand                           <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahmen möglich</li> </ul> </li> <li>• Wer einen Anspruch geltend machen will, muss diesen auch beweisen können; Beweislast</li> </ul> </li> <li>• Der Prozess ist ein ritualisierter Kampf zwischen den beiden Parteien, bei welchem das Gericht als Schieds- und Kampfgericht fungiert</li> <li>• Oftmals kommt es zu einem Vergleich, bei welchem der Kläger seine Forderung reduziert und der Beklagte verspricht, diese Leistung auch einzubringen</li> </ul> </li> <li>• Zwangsvollstreckungsrecht                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• kommt dann zum Zug, wenn der Schuldner trotz Gerichtsurteil seine Leistung nicht erfüllt                       <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch das SchKG geregelt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• Parteien heissen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kläger</li> <li>• Beklagter</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kantonal geregelt, ausser auf Bundesgerichtsebene</li> <li>• Parteien heissen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ankläger; Staatsanwalt</li> <li>• Angeklagter</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheide von Behörden werden mittels einer Verfügung durchgesetzt, welche nach einer bestimmten Zeit rechtskräftig wird, sofern kein Rechtsmittel, welches in der Rechtsmittelbelehrung aufgeführt ist, ergriffen wird</li> <li>• Parteien heissen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschwerdeführer</li> <li>• Beschwerdegegner; zuständige Behörde</li> </ul> </li> </ul>

## DETAILS

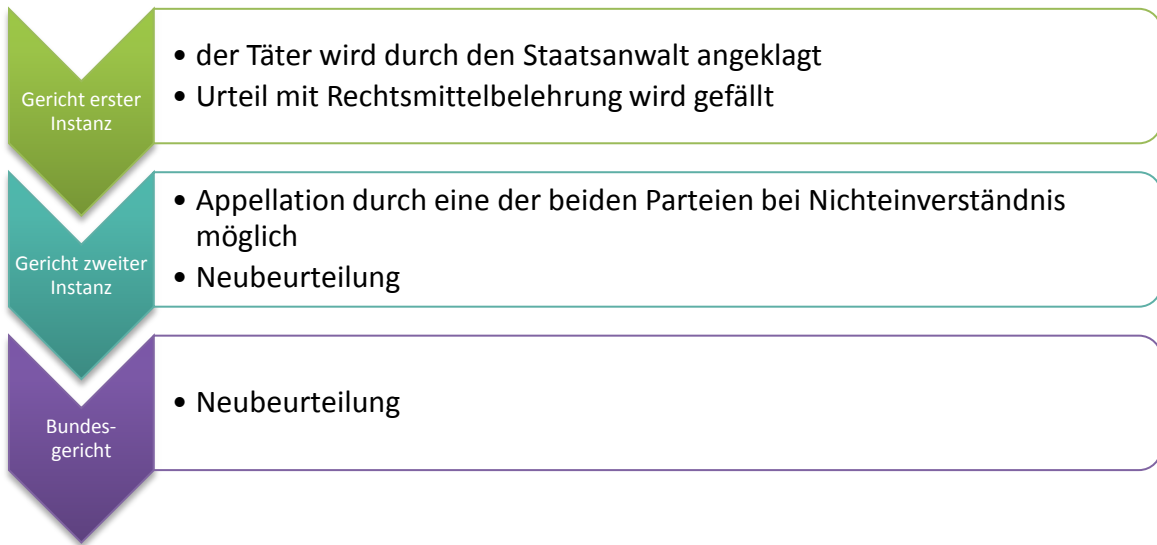
## ZIVILVERFAHREN

## INSTANZENWEG



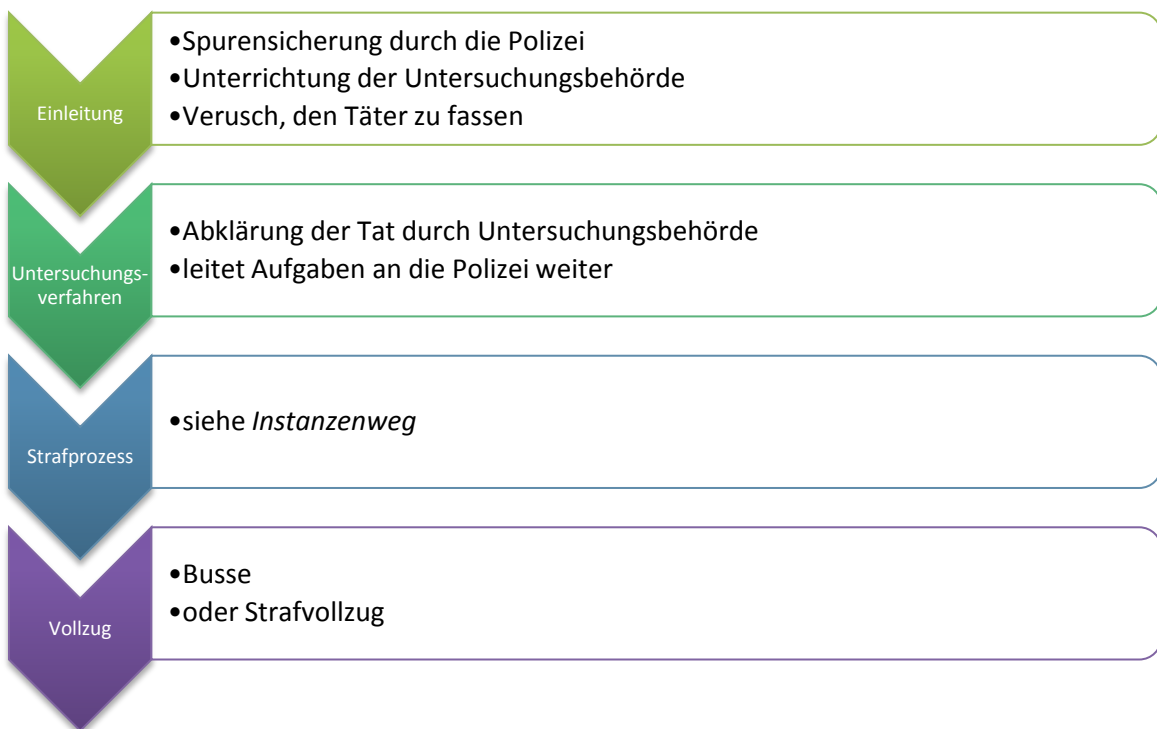
## STRAFVERFAHREN

## INSTANZENWEG



#### ABLAUF

---

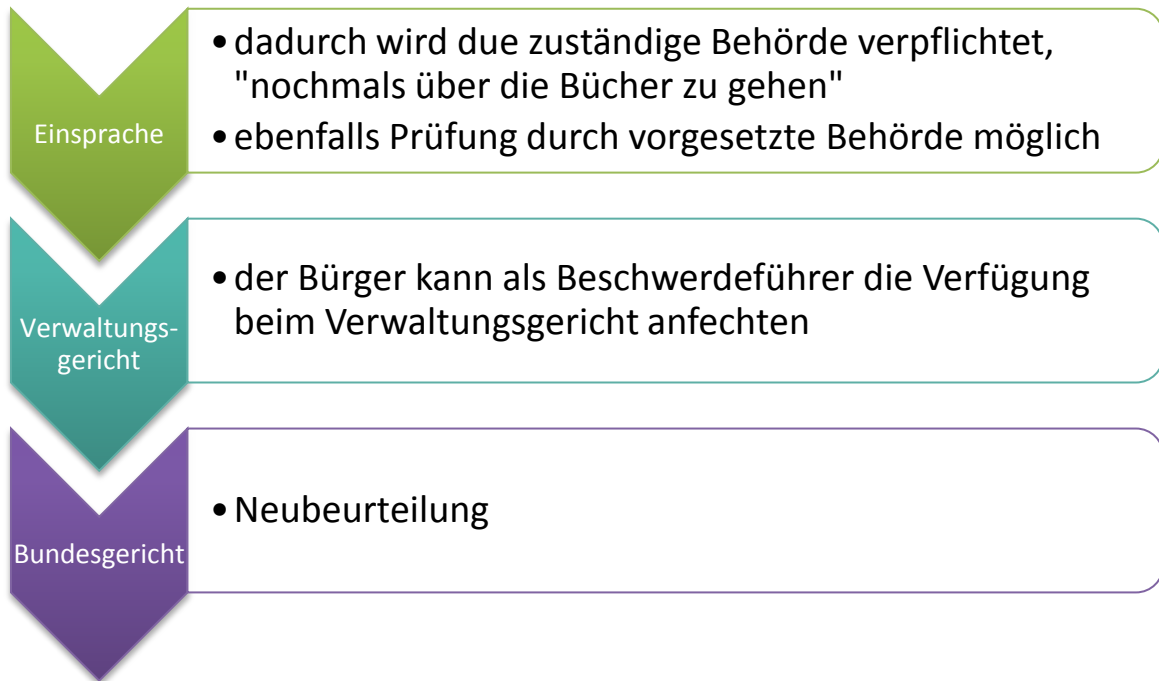


#### VERWALTUNGSVERFAHREN

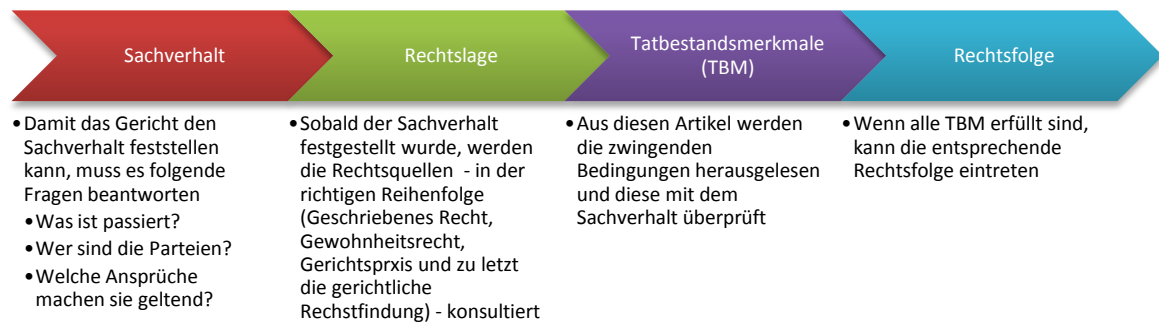
---

#### ABLAUF

---



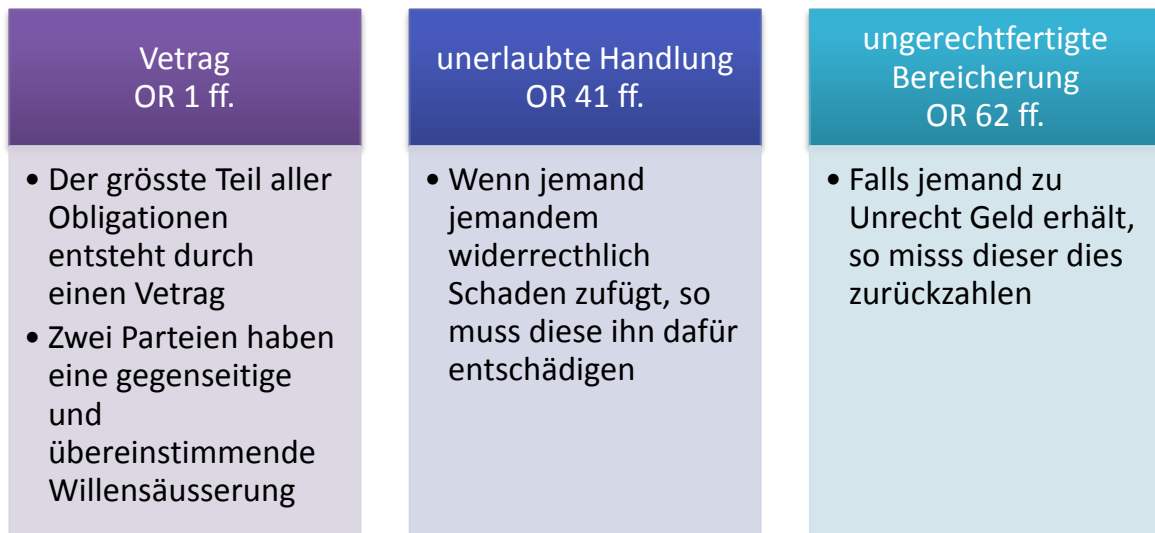
## RECHTSANWENDUNG DURCH DAS GERICHT – SACHVERHALT, TATBESTANDSMERKMALE UND RECHTSLAGE



## OR – OBLIGATIONENRECHT

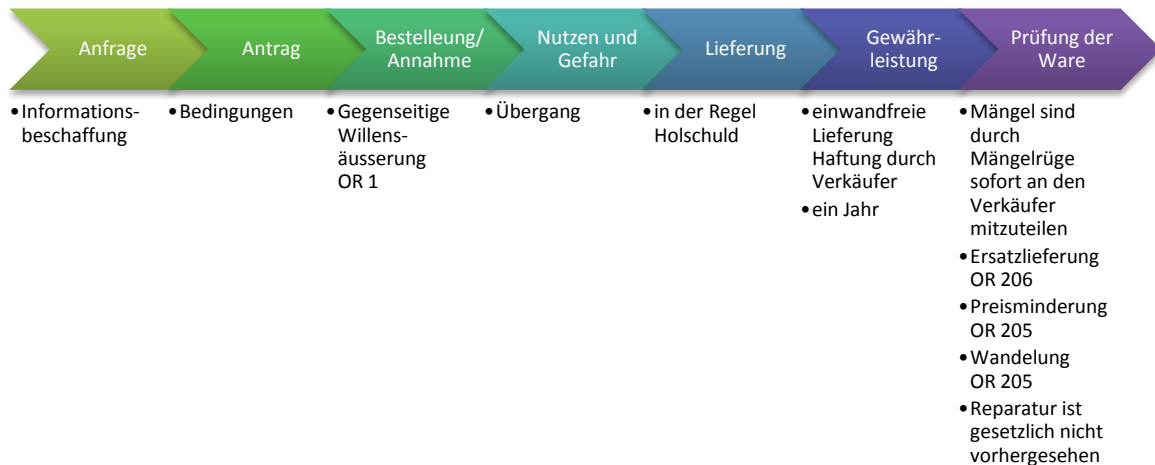
### ENTSTEHUNGSGRÜNDE EINER OBLIGATION





## ENTSTEHUNG EINER OBLIGATION DURCH VERTRAG

### ABLAUF



### DETAILS

#### ANTRAG



## LIEFERUNG- UND ANNAHMEVERZUG

### LIEFERUNGSVERZUG

Falls der Verkäufer nicht rechtzeitig liefert, wird er durch den Käufer in Verzug gesetzt und oftmals wird auch eine Frist zur nachträglichen Lieferung gesetzt. Falls auch diese verstreicht, kann der Käufer auf der Lieferung beharren und zusätzlich Schadenersetz verlangen oder auf die Lieferung verzichten und dabei verlangen, dass er wirtschaftlich so gestellt wird, wie wenn der Verkäufer die Vereinbarung rechtzeitig erfüllt hätte. oder vom Vertrag zurücktreten.

### ANNAHMEVERZUG

Der Käufer muss die rechtzeitig gelieferte Ware annehmen, ansonsten kann der Verkäufer die Ware auf Kosten des Käufers gem. OR 92 hinterlegen.

### WIDERRUF

Ein allfälliger Widerruf muss gem. OR 9 des Antrages ist nur wirksam, wenn er beim Empfänger spätestens gleichzeitig mit dem Angebot eintrifft. Das gleiche gilt für den Widerruf einer Annahme.

### VERBINDLICHKEIT

Tarife und Preislisten	Ware mit Preisangabe im Schaufenster	Unbestellte Sachen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• unverbindlich OR 7 II</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbindlich OR 7 III</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weder aufbewahren noch sonst etwas unternehmen, ausser Benachrichtigung des Absenders OR 6 II und III</li> </ul>

## VETRAGSFORMEN



## NUTZEN

Formgebundene Verträge haben folgende Nutzen

- Konflikte verhindern → Beweismittel
- Schutz vor übereilten Handlungen
- Interesse der Öffentlichkeit

## VETRAGSMÄNGEL

## ÜBERSICHT

Anfechtbare Verträge	Nichtige Verträge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wesentlicher Irrtum OR 23 f.</li> <li>• Absichtliche Täuschung OR 28</li> <li>• Furchterregung OR 29 f.S</li> <li>• Übervorteilung OR 21</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Objektiv unmöglicher Vertragsinhalt</li> <li>• Widerrechtlicher Vertragsinhalt</li> <li>• Vertragsinhalt gegen die guten Sitten</li> </ul>

## NICHTIGE VERTRÄGE

Bei einem nichtigen Vertrag kann ein Partner, der die Abmachung nicht einhält, vom anderen nicht vor Gericht eingeklagt werden, denn ein nichtiger Vertrag findet keinen Rechtsschutz – rechtlich existiert er gar nicht.

## ANFECHTBARE VERTRÄGE

Ein anfechtbarer Vertrag ist nicht zum vornherein ungültig, sondern nur, wenn die benachteiligte Partei sich wehrt und erklärt, dass sie den Vertrag nicht einhalten will.

## IRRITUM

Die Anfechtung eines Vertrages hat nur Erfolg wenn der Tatbestand gemäss OR genau erfüllt ist. So muss der Irrtum ein wesentlicher (schwerwiegender) sein, was nur zutrifft, wenn der Vertrag nicht abgeschlossen wäre, hätte ihn der Irrende erkannt.

Kein wesentlicher Irrtum ist ein Motiv- bzw. Beweggrundirrtum sowie Rechnungsfehler, diese sind jedoch zu begleichen.

## ÜBERVORTEILUNG

Bei einer Übervorteilung liegt ein wesentliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor und dieses auch ausgenützt wird. Namentlich ist dies der Fall, wenn sich der Übervorteilte zu Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einer Notlage befunden hatte oder als leichtsinniger und unerfahrener Vertragspartner handelte.